

Satzung

des

Segel- und Yachtclubs Rhodes-Saarbrücken e.V.

in der Fassung vom 16.03.2017

Präambel

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für beiderlei Geschlecht.

§ 1 - Name, Sitz, Geschäftsjahr, Allgemeines

- (1)** *Der am 4. Oktober 1961 als Segel- und Yachtclub „Rentrisch Saarbrücken e.V.“, in Rentrisch/Saar gegründete Verein trägt den Namen "Segel- und Yachtclub Rhodes-Saarbrücken e.V."*
- (2)** *Die Abkürzung des Namens als Unterscheidungszeichen lautet "SYR". Boote der Clubmitglieder und clubeigene Boote dürfen diese Buchstabengruppe am Heck führen.*
- (3)** *Sitz des Vereins ist Saarbrücken. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Saarbrücken unter VR-Nr. 3224 eingetragen.*
- (4)** *Der Verein ist Mitglied im Landesverband Saarländischer Segler e.V. und im Deutschen Seglerverband e.V. Er kann die Mitgliedschaft in jedem anderen Verband erwerben, sofern dadurch die Zwecke des Vereins gefördert werden.*
- (5)** *Die Zeichnung des Vereins Ständers ist beim Deutschen Segler-Verband hinterlegt.*
- (6)** *Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr*

§ 2 - Zweck und Gemeinnützigkeit

- (1)** *Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Wassersportes, insbesondere des Segelsportes als Breiten- und Leistungssport sowie des Jugendsegelns. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Bereitstellung und Unterhaltung von Anlagen zur Ausübung des Wassersportes, die Veranstaltung von Regatten, die Segelausbildung der Mitglieder sowie durch die Förderung der Jugend.*

- (2) Eine besondere Aufgabe des Vereins ist die Pflege der deutsch-französischen Freundschaft um damit einen Beitrag zu einem geeinten Europa zu leisten.*
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.*
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.*

§ 3 - Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede Person ohne Anschauung politischer, religiöser oder weltanschaulicher Gesichtspunkte werden.*
- (2) Der Verein hat folgende Mitglieder:*
 - a) Ordentliche Mitglieder*
Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und nicht zu den folgenden Mitgliedern zählen.
 - b) Jugendliche Mitglieder*
Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Mit Erreichen der Altersgrenze werden sie automatisch zu ordentlichen Mitgliedern, es sei denn, sie beantragen etwas anderes. Sie können auf Antrag und unter Vorlage entsprechender Nachweise bis zum Abschluss der Schul-/Hochschulausbildung bzw. bis zum Abschluss einer ersten Berufsausbildung als jugendliche Mitglieder weitergeführt werden.
 - c) Passive Mitglieder*
Mitglieder, die gemäß eigener Mitteilung gegenüber dem Vorstand den Wassersport auf den Vereinsanlagen nicht ausüben. Diese Mitteilung muss bis drei Monate vor dem Ablauf des Geschäftsjahres für das kommende Jahr schriftlich an den Vorstand erfolgen.
 - d) Fördernde Mitglieder*
Natürliche oder juristische Personen, welche die Zwecke des Vereins unterstützen, ohne den Wassersport auf den Vereinsanlagen auszuüben. Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht.
 - e) Ehrenmitglieder*
Personen, die sich durch ihren Einsatz für den Verein besondere Verdienste erworben haben. Sie werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung bestimmt und können von der Beitragspflicht befreit werden.

§ 4 - Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Mit dem schriftlichen Aufnahmeantrag erkennt der Bewerber die Satzung an. Er erklärt sich bereit, die Zwecke des Vereins nach Kräften zu unterstützen und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu*

befolgen. Aufnahmeanträge Minderjähriger bedürfen der schriftlichen Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters.

- (2) Nach Prüfung des Antrages entscheidet der Vorstand mit 2/3 Mehrheit über die Aufnahme und den Mitgliederstatus. Die Mitgliedschaft kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden. Der Rechtsweg gegen eine solche Entscheidung ist ausgeschlossen.
- (3) Für die Beitragsverpflichtungen nicht geschäftsfähiger Mitglieder (Minderjährige) haften diese und deren gesetzliche Vertreter als Gesamtschuldner.

§ 5 - Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Streichung von der Mitgliederliste, Ausschluss oder Auflösung des Vereins.
- (2) Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Rechte des Mitglieds im Verein. Die Verpflichtungen, die dem Mitglied bis zum Ende seiner Mitgliedschaft gegenüber dem Verein entstanden sind, bleiben bis zu deren vollständiger Erfüllung bestehen.
- (3) Der Austritt aus dem Verein kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erfolgen. Die schriftliche Austrittserklärung muss dem Vorstand bis zum 30. September des jeweiligen Jahres vorliegen.
- (4) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung der Aufnahmegebühr, des Jahresbeitrages oder einer Umlage im Rückstand ist. Der Ausschluss darf erst erfolgen, wenn nach Absendung des zweiten Mahnschreibens ein Monat vergangen ist und Zahlung nicht erfolgt ist. Der Beschluss über den Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
- (5) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen in grober Weise verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Ein solcher Verstoß liegt insbesondere dann vor, wenn das Mitglied das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit nachhaltig geschädigt oder gegen die Satzung in erheblichem Maße verstoßen oder Anordnungen der Vereinsorgane schwerwiegend zuwider gehandelt oder sich wiederholt grob unsportlich oder unkameradschaftlich verhalten hat.
Vor dem Beschluss ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur persönlichen oder schriftlichen Stellungnahme zu geben.
Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mitzuteilen. Mit der Bekanntgabe ruht das Recht des Mitglieds auf Benutzung der Vereisanlagen.
- (6) Gegen den Beschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht zu, beim Ehrenrat Berufung einzulegen. Die Berufung muss innerhalb von einem Monat nach Zugang des Beschlusses schriftlich beim Vorsitzenden des Ehrenrates eingegangen sein. Versäumt das Mitglied die Frist oder bestätigt der Ehrenrat den Ausschluss, ist die Mitgliedschaft beendet. Widerspricht der Ehrenrat einem vom Vorstand ausgesprochenen Ausschluss, so entscheidet die Mitgliederversammlung in geheimer Abstimmung.

§ 6 - Beiträge und Gebühren, Umlagen und Arbeitsstunden

- (1) Art und Höhe der Beiträge und Gebühren sind in der Beitragsordnung geregelt, über die, die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes beschließt.

- (2) Die Beiträge und Gebühren sind zum 1. März eines Jahres bzw. einen Monat nach Rechnungsstellung fällig. Bei Nichtentrichtung des Beitrages bis zur Fälligkeit erlischt automatisch das Nutzungsrecht für die Vereinsanlagen bis zur vollständigen Bezahlung.*
- (3) Einem Mitglied, das unverschuldet in eine finanzielle Notlage geraten ist, kann auf schriftlichen und begründeten Antrag der Beitrag gestundet oder für die Zeit der Notlage zumindest teilweise erlassen werden. Über den Stundungs- oder Erlassantrag entscheidet der Vorstand.*
- (4) Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstandes Umlagen und andere Maßnahmen (z.B. Arbeitsleistungen) beschließen, wenn ein außerordentlicher Finanzbedarf besteht und dieser durch den Vereinszweck gedeckt ist. Näheres regelt die Beitragsordnung.*
- (5) Der Verein kann auf Vorschlag des Vorstandes und nach Beschluss der Mitgliederversammlung für den Einzug der Beiträge und Gebühren ein Bankeinzugsverfahren nutzen. Mitglieder, die am Bankeinzugsverfahren teilnehmen, sind verpflichtet, Änderungen der Bankverbindung dem Verein unverzüglich mitzuteilen. Kosten, die dem Verein aus der Nichtbeachtung dieser Verpflichtung entstehen sowie zusätzliche Bankgebühren, die das Mitglied verschuldet, gehen zu Lasten des Mitgliedes.*

§ 7 - Stimmrecht und Wählbarkeit

- (1) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr mit Ausnahme der fördernden Mitglieder.*
- (2) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.*
- (3) Wählbar sind alle volljährigen und voll geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins mit Ausnahme der fördernden Mitglieder.*

§ 8 - Organe

Die Organe des Vereins sind

- (1) die Mitgliederversammlung*
- (2) der Vorstand*
- (3) der Ehrenrat*

§ 9 - Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie besteht aus allen stimmberechtigten Mitgliedern. Sie wird vom Vorsitzenden oder in dessen Abwesenheit vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.*
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet jährlich, möglichst im ersten Quartal eines Geschäftsjahres statt.*
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet auf Antrag von mindestens 10 % der stimmberechtigten Mitglieder oder auf Beschluss des Vorstandes statt.*

Ein Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung hat den Gegenstand der Tagesordnung genau zu bezeichnen.

- (4)** *Die Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand schriftlich mit einer Frist von mindestens 14 Kalendertagen (Datum des Poststempels) unter Bekanntgabe der Tagesordnung mittels einfachen Briefes an die letztbekannte Anschrift einzuberufen. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die schriftliche Einladung kann durch eine Einladung per E-Mail ersetzt werden, wenn das Mitglied, einem solchen Verfahren zuvor durch Bekanntgabe seiner E-Mail-Adresse zugestimmt hat. Die Einladung gilt dann als zugegangen, wenn sie an die letzte dem Verein schriftlich bekannt gegebene E-Mail-Adresse gerichtet ist.*
- (5)** *Anträge an die Mitgliederversammlung können von allen Mitgliedern sowie vom Vorstand gestellt werden und müssen spätestens 1 Woche vor dem Termin der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich oder per E-Mail vorliegen.*

§ 10 - Zuständigkeiten der Mitgliederversammlung

- (1)** *Die Mitgliederversammlung ist neben den ihr durch diese Satzung zugewiesenen Zuständigkeiten insbesondere zuständig für:*
 - a)** *die Entgegennahme der Rechenschaftsberichte des Vorstandes*
 - b)** *die Entlastung des Vorstands*
 - c)** *die Wahl des Vorstandes*
 - d)** *die Wahl des Ehrenrates*
 - e)** *die Wahl der zwei Kassenprüfer*
 - f)** *Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Vereinsauflösung*
 - g)** *Beschlussfassung über fristgerecht eingegangene Anträge [§ 9 (5)]*
 - h)** *die Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das laufende Geschäftsjahr*
 - i)** *die Genehmigung der vom Vorstand aufgestellten Beitrags- und Gebührenordnung für das laufende Geschäftsjahr*
- (2)** *Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist nur zuständig für die Behandlung und Beschlussfassung zu dem Tagesordnungspunkt für den sie einberufen wurde.*
- (3)** *Über nicht fristgerechte Anträge (Dringlichkeitsanträge) kann in der Mitgliederversammlung nur beraten und Beschluss gefasst werden, wenn zuvor die Dringlichkeit des Antrags mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen befürwortet wurde. Satzungsänderungen können nicht aufgrund von Dringlichkeitsanträgen beschlossen werden.*
- (4)** *Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig, sofern sie ordnungsgemäß einberufen wurde.*
- (5)** *Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen; andere Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.*
- (6)** *Sofern keine geheime oder namentliche Abstimmung beantragt wird, finden Beschlussfassungen und Wahlen grundsätzlich in offener Abstimmung statt. Geheime oder*

namentliche Abstimmungen erfolgen nur dann, wenn mindestens 10 % der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder einen dahingehenden Antrag unterstützen.

§ 11 -Vorstand

(1) *Der Vorstand besteht aus dem*

- a) Vorsitzenden*
- b) Stellvertretenden Vorsitzenden*
- c) Schatzmeister*
- d) Vorstandsmitglied für Schriftwesen (Schriftführer)*
- e) Vorstandsmitglied für Hafen-Angelegenheiten (Hafenmeister)*
- f) Vorstandsmitglied für Clubhaus-Angelegenheiten (Clubhausleiter)*
- g) Vorstandsmitglied für Sportbetrieb (Regattaleiter)*
- h) Vorstandsmitglied für Fahrtensegeln*
- i) Vorstandsmitglied für Jugendsport und Jugendbetreuung (Jugendwart)*
- j) Vorstandsmitglied für Presse und Öffentlichkeitsarbeit (Pressewart)*

(2) *Geschäftsführender Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch jeweils zwei von ihnen gemeinsam vertreten. Der Schatzmeister erhält zur Erledigung aller anfallenden Bankgeschäfte eine Einzelvollmacht für die Bankkonten des Vereins. Der geschäftsführende Vorstand ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.*

(3) *Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung im rotierenden System für die Dauer von jeweils 2 Jahren in der Weise gewählt, dass jeweils die Vorstandsmitglieder a), c), e), g) und i) in Jahren mit gerader Jahreszahl bzw. b), d), f), h) und j) in Jahren mit ungerader Jahreszahl gewählt werden. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt.*

(4) *Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus seinem Amt aus, kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen kommissarischen Vertreter bestellen. In der nächsten Mitgliederversammlung erfolgt für den Rest der Wahlperiode eine Nachwahl.*

(5) *Die Einladung zur Vorstandssitzung erfolgt vom Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnungspunkte. Der Vorsitzende leitet auch die Sitzung und wird bei Abwesenheit vom stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.*

(6) *Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens fünf Vorstandsmitgliedern, wobei entweder der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende anwesend sein müssen. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst [Ausnahme § 4 (2)]. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsvorsitzenden.*

§ 12 - Aufgaben des Vorstandes

(1) *Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins.*

(2) *Der geschäftsführende Vorstand ist für Aufgaben zuständig, die auf Grund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen. Er erledigt außerdem Aufgaben, deren Behandlung durch*

den gesamten Vorstand nicht notwendig ist. Der Vorstand ist über die Tätigkeit des geschäftsführenden Vorstandes laufend zu informieren.

- (3)** Der Vorstand kann zur Unterstützung bei der Erfüllung seiner Aufgaben weitere Personen zur Wahrnehmung spezieller Vereinsinteressen bestellen oder Ausschüsse bilden. Die berufenen Personen nehmen an den Vorstandssitzungen mit beratender Funktion teil. Ihnen, wie auch den Anordnungen der Vorstandsmitglieder ist unbedingt Folge zu leisten. Die Ausschüsse arbeiten dem Vorstand zu und legen diesem Empfehlungen vor.
- (4)** Die Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden einberufen und geleitet.
- (5)** Bei Verstößen gegen die Satzung, vereinschädigendem oder unsportlichem Verhalten, Zuwiderhandlungen gegen Anordnungen des Vorstandes durch ein Mitglied kann der Vorstand dem Mitglied eine Verwarnung aussprechen oder ein befristetes Nutzungsverbot der Vereinsanlage erteilen. Vor Verhängung der Ordnungsmaßnahme ist dem Mitglied rechtliches Gehör zu geben.

§ 13 – Ehrenrat

- (1)** Der Ehrenrat besteht aus 5 Mitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
- (2)** Die Mitglieder des Ehrenrates werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von jeweils 2 Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt.
- (3)** Scheidet ein Mitglied des Ehrenrates vorzeitig aus seinem Amt aus, kann der Ehrenrat bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen kommissarischen Vertreter bestellen. In der nächsten Mitgliederversammlung erfolgt für den Rest der Wahlperiode eine Nachwahl
- (4)** Die Mitglieder des Ehrenrates bestimmen unmittelbar nach ihrer Wahl aus ihrer Mitte mit einfacher Mehrheit den Vorsitzenden des Ehrenrats und dessen Vertreter.
- (5)** Der Ehrenrat ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Vertreter, anwesend sind. Die Sitzungen des Ehrenrates werden von seinem Vorsitzenden, in dessen Abwesenheit von seinem Vertreter geleitet. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.
- (6)** Der Ehrenrat ist zuständig:
 - a) in den Fällen des § 5 (5/6) (Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein)
 - b) für die Schlichtung von vereinsinternen Streitigkeiten zwischen den Mitgliedern sowie den Mitgliedern und dem Vorstand.
- (7)** Der Ehrenrat wird auf Antrag des Vorstandes oder des betroffenen Mitglieds von seinem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter unverzüglich einberufen. Die Entscheidungen des Ehrenrats sind nach Anhören der Beteiligten unverzüglich zu treffen. Seine Beratungen sind nicht öffentlich, seine Entscheidungen endgültig. Bis zur Entscheidung des Ehrenrats ist der Rechtsweg ausgeschlossen.
- (8)** In Fällen des § 13 (6) b) ist der Ehrenrat berechtigt, Handlungen oder Unterlassungen zu fordern und Auflagen zu machen, die ihm zur Beilegung des Streites erforderlich erscheinen.

Unterwirft sich ein Beteiligter nicht den Entscheidungen des Ehrenrats, so ist der Vorstand befugt, ihn durch nicht mehr anfechtbaren Beschluss aus dem Verein auszuschließen.

§ 14 - Protokollierung der Beschlüsse, Geschäftsordnung

- (1)** *Die von der Mitgliederversammlung, dem Vorstand und dem Ehrenrat gefassten Beschlüsse sind zu protokollieren. Das Beschlussprotokoll ist vom Versammlungsleiter und von dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen.*
- (2)** *Zur Erleichterung ihrer Arbeit können sich die Organe jeweils eine Geschäftsordnung geben. Die Geschäftsordnung ist mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder des Organs zu verabschieden. Sie bleibt so lange in Kraft, bis sie außer Kraft gesetzt, geändert oder durch eine neue ersetzt wird.*

§ 15 - Vergütung von Amtsträgern

Die satzungsgemäß bestellten Amtsträger des Vereins, insbesondere Mitglieder der Organe, Übungsleiter sowie Personen und Ausschussmitglieder gem. § 12 (3) können für Ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten. Über die Gewährung der Vergütung dem Grunde nach und deren Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung. Sie ist im Haushaltsplan auszuweisen. Auslagen für ehrenamtliche Mitglieder (z.B. Fahrtkosten) werden erstattet.

§ 16 Haftung

Eine Haftung des Vereins, seiner Organe, Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen ist beschränkt auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Davon ausgenommen bleiben Haftungsansprüche, für die im Rahmen des über den Landessportverband für das Saarland bestehenden Sportversicherungsvertrages Deckungsschutz besteht.

§ 17 - Kassenprüfung

Die Kassenprüfer werden für zwei Jahre gewählt und überwachen die Kassengeschäfte und das Rechnungswesen des Vereins. Hierzu können sie jederzeit Einsicht in und Vorlage der dazu erforderlichen Unterlagen sowie notwendige Auskünfte verlangen. Dem Vorstand ist sofort, den Mitgliedern auf der nächsten Mitgliederversammlung Bericht über die erfolgten Prüfungen zu erstatten und bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes zu beantragen. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören

§ 18 – Datenschutz

- (1)** *Es gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Die Mitgliederversammlung kann detaillierte Ausführungen beschließen.*

§ 19 - Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt "Auflösung des Vereins" stehen.*
- (2) Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - a) der Vorstand mit einer Mehrheit von 3/4 seiner Mitglieder beschlossen hat oder
 - b) von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.*
- (3) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.*
- (4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Landesverband Saarländischer Segler e. V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.*

§ 20 – Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung ist von der Mitgliederversammlung am 16.03.2017 beschlossen worden und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister am 13.06.17 in Kraft. Die Satzungen vom 19.01.2000 sowie vom 25.01.1985 treten damit außer Kraft.